Satzung

der Ortsgemeinde Langenhahn

in der Verbandsgemeinde Westerburg über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Langenhahn in seiner Sitzung am 01. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die westlich des Schutzstreifens der RWE 110-kV-Hochspannungsfreileitung gelegenen Teilbereiche der Flurstücke 716 u. 717 in der Flur 8 der Gemarkung Hinterkirchen gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1, 4 Baugesetzbuch.

§ 2

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Eing.: 10. JUNI 1996
1 2 3 4 5 E

Langenhahn, den 07.06.1996

Ortsgemeinde Langenhahn

Ortsgemeinde Langenhahn
(Siegel)

Schäfer, Ortsbürgermeister

Gegen die Satzung werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 28. Mai 96

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 6/60 - 610-13

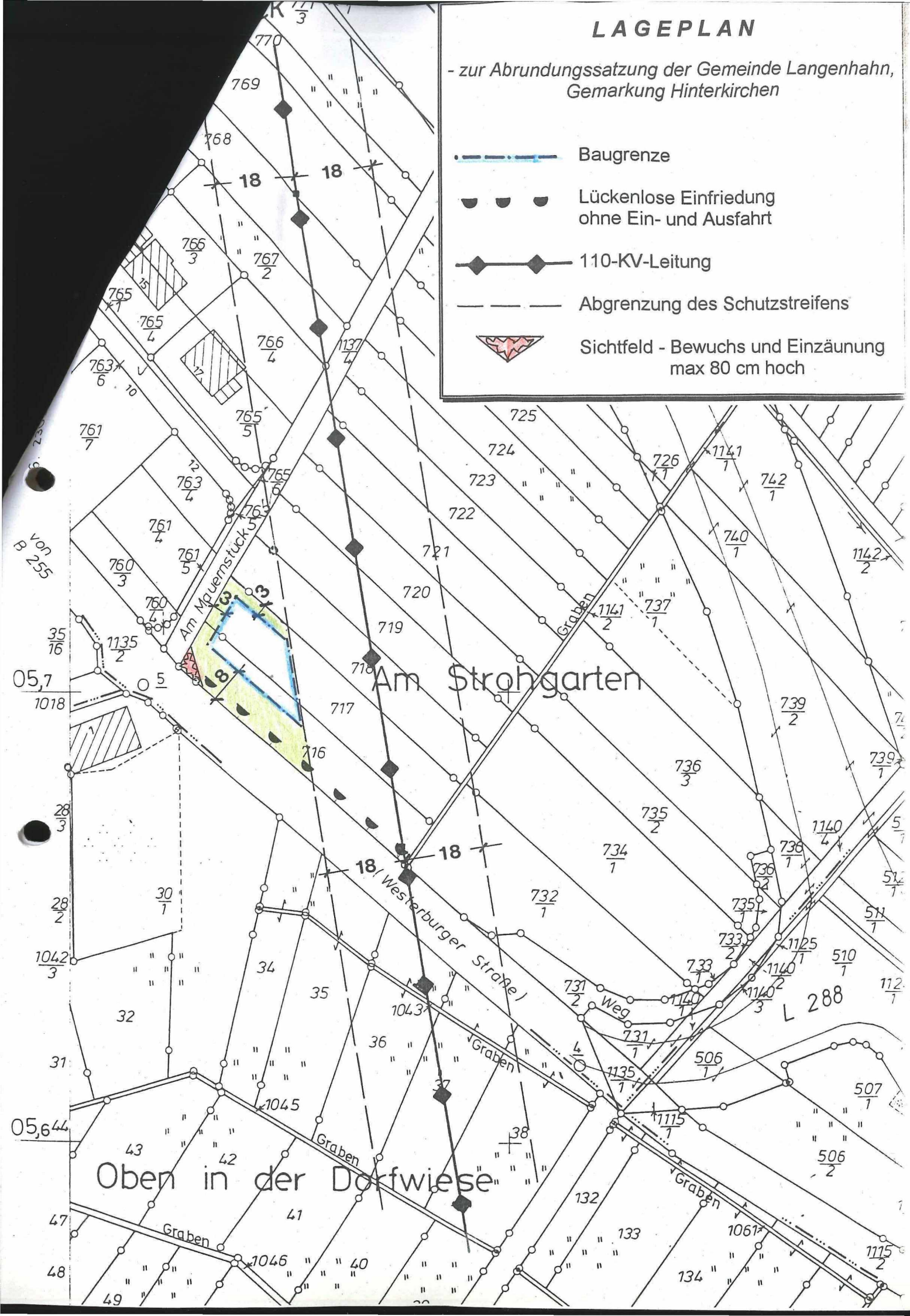
LAGEPLAN
- zur Abrundungssatzung der Gemeinde Langenhahn, Gemarkung Hinterkirchen
Baugrenze
Lückenlose Einfriedung ohne Ein- und Ausfahrt
110-KV-Leitung
Abgrenzung des Schutzstreifens
Sichtfeld - Bewuchs und Einzäunung max 80 cm hoch
Am Strohgarten
Oben in der Dorfwiese
Am Mauernstück
Westerburger Straße
Graben
Weg
L 288
von B 255